



Satzung der Jazzinitiative Berlin e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Jazzinitiative Berlin e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt beim zuständigen Amtsgericht Berlin-Charlottenburg.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst im Bereich der Musik. Namentlich soll die Jazz- und Bluesmusik im allgemeinen sowie die Erweiterung des musikalisch-kulturellen Angebots insbesondere im Raum Berlin und Umgebung gefördert und gepflegt werden. Der Verein bezweckt auch die Förderung von jungen Künstlern im Bereich der Jazz- und Bluesmusik durch Workshops etc.

(2) Im Rahmen dieser Ziele bezweckt der Verein die Veranstaltung von in Berlin und über die Landesgrenzen hinaus stattfindenden nichtkommerziellen Jazzaktivitäten, die Information und Kommunikation über in Berlin und über die Landesgrenzen hinaus stattfindende nicht kommerzielle Jazzaktivitäten (Veranstaltungen), um somit

- (a) jungen unbekanntem Jazzmusikern und Musikschulen eine Präsentationsplattform zu bieten,
- (b) verschiedene Musiker zusammen zu führen und gemeinsame Auftritte zu ermöglichen,
- (c) der breiten Öffentlichkeit zu ermöglichen, Jazz- und Bluesmusik kennen zu lernen,
- (d) die Jazz- und Bluesmusik einer breiten Masse nahe zu bringen,
- (e) einen aktiven Austausch zwischen verschiedenen Jazzmusikern und Jazzpublikum zu ermöglichen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(5) Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat oder jede juristische Person.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- (3) Sie haben das Recht, von allen Vorstandsbeschlüssen in geeigneter Form Kenntnis zu erhalten.
- (4) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern, das Vereinseigentum schonend zu behandeln, die Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder freiwilligen Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - gegen die Satzung des Vereins oder gegen Beschlüsse seiner Organe schuldhaft verstoßen hat;
 - das Ansehen oder die Interessen des Vereins gröblich verletzt hat.Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Das Mitglied kann Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Berufung entscheidet. Über den Ausschluss wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 6 Vereinsmittel

- (1) Die Mittel für die Trägerschaft und die Arbeiten des Vereins werden aus Zuwendungen und Zuschüssen, freiwilligen Sach- und Geldspenden sowie Mitgliedsbeiträgen bestritten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen – nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten – an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich für den in § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen keine wie auch immer gearteten Rückzahlungen an die Mitglieder erfolgen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand;
- die Mitgliederversammlung.

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. den Beisitzern

- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben;
- (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - (b) Ausführung und Kontrolle von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Gesamtumfang des Vorstandes ist auf drei Personen begrenzt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB).
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.
- (5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat dies, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der dann die meisten Stimmen erhält. Jedes der Vorstandsmitglieder ist einzeln zu wählen.
- (6) Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (7) Zwei der Vorstandsmitglieder sind für den Vorstand gesamtvertretungsberechtigt.
- (8) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (11) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet werden.
- (12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet alle grundsätzlichen Angelegenheiten. Dazu gehöre insbesondere die Jahresplanung und die Entscheidung über Art und Umfang der geplanten Veranstaltungen und Ausstellungen. Ein Finanzierungsplan wird erstellt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültiger Stimmen gefasst
Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (4) Für Satzungsänderungen sind drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für folgenden Angelegenheiten des Verein; zuständig;
- (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr;
 - (b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - (c) Entlastung des Vorstandes;
 - (d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - (e) Neufestlegung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
 - (f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins;
 - (g) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes gem. § 5 (2) dieser Satzung;
 - (h) sonstige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.

(6) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Termin.

(7) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss eine solche einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit entsprechend § 11 dieser Satzung erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

(10) Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(11) Die Abstimmungen finden offen statt. Geheim ist nur auf Antrag abzustimmen.

(12) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Beirat

Der Beirat besteht aus Personen und Institutionen, die den Verein in Fragen der Durchsetzung und Förderung der Tätigkeit im Sinne des Vereinszwecks den Verein beraten und unterstützen.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Daneben ist schriftliche Abstimmung zulässig. Die Einberufungsfrist soll vier Wochen betragen.

(2) Die Auflösung ist rechtmäßig, wenn neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen dafür sind.

§ 12 Außerordentliche Änderung der Satzung

Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

§13 Gültigkeit

Vorstehende Satzung wurde vom Vorstand am 24.08.2002 gemäß §12 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald die Änderung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg in Berlin eingetragen ist.

Sie bleibt bis zum Beschluss einer geänderten Fassung und deren Eintragung in das Vereinsregister gültig.